

lutionen des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen, der unter anderem folgende Angaben enthält:

Angaben darüber, inwieweit die Parteien bewaffneter Konflikte ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und sonstige Verstöße gegen Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu beenden;

Angaben über die Fortschritte bei der Umsetzung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

Angaben über die Fortschritte bei der Ausarbeitung und Umsetzung der in Ziffer 7 der Resolution 1612 (2005) genannten Aktionspläne;

Angaben über die Integration des Kinderschutzes in die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.“

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND²⁴²

Beschluss

Auf seiner 5518. Sitzung am 29. August 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 25. August 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/688)“.

**Resolution 1705 (2006)
vom 29. August 2006**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 25. August 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁴³,

beschließt, dass Richterin Solomy Balungi Bossa ungeachtet des Artikels 12 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit als Ad-litem-Richterin des Gerichtshofs gemäß Artikel 12 ter des Statuts des Gerichtshofs am 24. Juni 2007 endet, mit Wirkung vom 28. August 2006 ermächtigt wird, auch weiterhin als Richterin im Fall *Butare* tätig zu sein, bis dieser abgeschlossen ist.

Auf der 5518. Sitzung einstimmig verabschiedet.

²⁴² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999, 2001 bis 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2006 verabschiedet.

²⁴³ S/2006/688.